

Alpenverein drängt in Nationalparkkuratorium

In das Nationalparkkuratorium drängt der ÖAV: „Immerhin sind 40 Prozent des Tiroler Nationalparkanteiles Grundbesitz des Alpenvereines“, ruft AV-Raumordnungsreferent Peter HaBlacher die Eigentumsverhältnisse in Erinnerung. „Gerade jetzt, da alles im Werden ist, wollen wir mitreden“, beharrt HaBlacher.

Und fragt: „Wo will denn Eberle einmal Sonderschutzgebiete im Nationalpark einrichten, wenn nicht im AV-Gebiet?“
LR. Ferdinand Eberle, Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums, möchte den AV als „Experten des Landes“ ins Kuratorium einbinden.

Naturschutz gegen den Menschen!

**Gilt das Selbstbestimmungsrecht
auch für die Bewohner des nördlichen Osttirol oder nicht?**



Auszüge aus dem Kärntner und Salzburger Nationalparkgesetz:

§ 9

Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“

- 1) Der Bereich, der innerhalb der in der Anlage 4 festgelegten Grenzen liegt, wird mit Zustimmung des Österreichischen Alpenvereines als Grundeigentümer zum Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“ erklärt.
- 2) Im Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“ ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschließlich der im § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmen verboten. Der Bereich des Sonderschutzgebietes darf nur auf dem Gamsgrubenweg und den beiden im östlichen und westlichen Grenzbereich angelegten und markierten Alpinsteigen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege, das Beweiden und das freie Laufenlassen von Hunden ist verboten.
- 3) Die Landesregierung kann für wissenschaftliche Zwecke, zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparkes sowie zur Vermeidung des Entstehens oder der Verbreitung von Wildseuchen an geeignete Personen Ausnahmegewilligungen von den Verboten nach Abs. 2 erteilen.

§ 25

Strafbestimmungen

Wer die §§ 6 Abs. 2, 3 und 5, 7 Abs. 2 und 22 sowie die aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 erlassenen Verordnungen übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu S 30.000,—, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen der §§ 6 Abs. 2 und 3 und 7 Abs. 2 bis S 50.000,— zu bestrafen ...

§ 27

Strafbestimmungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 100.000,— oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.
- 2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden ...

(Der Österreichische Alpenverein behauptet Grundbesitz im geplanten Osttiroler Anteil des Nationalparkes Hohe Tauern im Ausmaß von über 280 km², womit eine große Gefahr für die Installierung umfangreicher Sonderschutzgebiete, wie etwa der „Gamsgrube“ oder der „Pasterze“ in Heiligenblut, mit Betretungsverbot besteht ...)